Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Gleichstellung und Diversität

▶ **Fachstelle Gleichstellung**

Lohngleichheit bei Staatsbeiträgen des Kantons Basel-Stadt

Selbstdeklaration zur Lohngleichheit von Frauen und Männern

Die Selbstdeklaration ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit dem Nachweis als Gesuchsbeilage bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Dies gilt für alle Gesuche um einen Betrag, der 100'000 Franken pro Jahr (mehrjährige Staatsbeiträge) bzw. 200'000 Franken (einmalige Beiträge) übersteigt.

Gesuchs-Bezeichnung:	
Beantragter Betrag in CHF:	
Name und Rechtsform der Institution[1]:	
Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), falls vorhanden:	
Geschäftsadresse:	
Kontaktperson (Name, Funktion):	
Telefon:	E-Mail:
Anzahl Arbeitnehmende (ohne Lernende und Praktikant*innen):	
1. Gewährleistet Ihre Institution die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR 151.1)? ☐ Ja ☐ Nein	
2. Nachweis zur Lohngleichheit in der Institution [2]: ☐ Nachweis mit Logib *(Institutionen mit zehn oder mehr Arbeitnehmenden (AN)).* ☐ Nachweis mit einem alternativen wissenschaftlichen und rechtskonformen Lohngleichheits-Analyseinstrument *(ab 1. Dezember 2026; Institutionen mit zehn oder mehr AN).* ☐ Fragebogen *(Institutionen mit zwei bis neun AN).* ☐ Die Institution beschäftigt ausschliesslich Frauen bzw. Männer *(kein Nachweis / Fragebogen).*	
3. Referenzmonat der Lohndaten bzw. Angaben, die für den Nachweis oder Fragebogen verwendet wurden _ _. _ _ _ _ (M/J)[3]	
4. Aufwand für die Erstellung des Nachweises (in h):	

Von den *Informationen für gesuchstellende Institutionen* auf der Rückseite dieses Formulars habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bewusst, dass die hier deklarierten Angaben zur Lohngleichheit durch die Abteilung Gleichstellung und Diversität des Kantons Basel-Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte kontrolliert werden können und die dafür erforderlichen Daten und Informationen im Falle einer Stichkontrolle innert angemessener Frist unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ort, Datum:

Vorname, Name, Funktion:

Rechtsgültige Unterschrift/en:

[1] Name und Adresse der Institution, die den Vertrag mit dem Kanton abgeschlossen hat.
[2] Die Einhaltung der Anforderungen zur Lohngleichheit von Frauen und Männern muss vor Vertragsabschluss mit der Selbstdeklaration sowie einem Nachweis bzw. dem Fragebogen belegt werden. (S. Rückseite Ziff. 2)
[3] Die für den Nachweis verwendeten Lohndaten bzw. die für den Fragebogen verwendeten Angaben dürfen bei Vertragsabschluss maximal 48 Monate alt sein.

Informationen für gesuchstellende Institutionen

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung und § 9 Abs. 2 der baselstädtischen Kantonsverfassung haben Frau und Mann Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Das in der Kantonsverfassung gewährleistete Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit ist als Kriterium auch in § 11 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes verankert.

2. Selbstdeklaration und Nachweis

Die Selbstdeklaration inklusive Nachweis bzw. bei Institutionen mit zwei bis neun Arbeitnehmenden der Fragebogen wird mit der Gesuchseingabe bei der zuständigen Stelle eingereicht. Dies gilt für alle Gesuche um einen Betrag, der bei mehrjährigen Beiträgen 100'000 Franken pro Jahr übersteigt bzw. bei einmaligen Beiträgen 200'000 Franken übersteigt. Bei Institutionen mit zehn oder mehr Arbeitnehmenden kann der Nachweis mit Logib, dem Standard-Analyse-Tool des Bundes, oder – ab dem 1. Dezember 2026 – mit einem alternativen wissenschaftlichen und rechtskonformen Lohngleichheits-Analyseinstrument erstellt werden.

Im Falle eines Logib-Nachweises eignet sich Logib Modul 1 für mittlere und grössere Institutionen und Logib Modul 2 für kleinere und mittlere Institutionen. Logib Modul 2 kann ab zwei Arbeitnehmenden unterschiedlichen Geschlechts eingesetzt werden und wird kleinen Unternehmen und generell solchen mit sehr wenigen Mitarbeitenden eines Geschlechts empfohlen. Falls die Verwendung beider Module möglich ist, wird für Stichkontrollen das Modul verwendet, dass sich aufgrund der Anzahl Mitarbeitenden insgesamt sowie der Anzahl Personen nach Geschlecht für die Institution methodisch besser eignet. Für den Nachweis wird empfohlen, das Modul ebenfalls gemäss besserer Eignung zu wählen.

Der Nachweis kann sowohl als Selbsttest als auch durch Dritte erstellt werden. Ebenfalls anerkannt wird eine staatliche Kontrolle durch Bund, Kantone oder Gemeinden (Bestätigung der Kontrollbehörde und Ergebnisbericht). (S. auch *Leitfaden Ziff. 4.13*)

Die für den Nachweis bzw. den Fragebogen verwendeten Lohndaten bzw. Angaben zur Anzahl Arbeitnehmenden dürfen bei Vertragsabschluss maximal 48 Monate alt sein. Ein Nachweis oder ein Fragebogen, der mit aktuellen Lohndaten erstellt wurde, kann also während max. 48 Monaten verwendet werden.

Folgende Fälle können zur Abweisung des Staatsbeitragsgesuchs führen:

- Die Selbstdeklaration und der Nachweis (bzw. bei zwei bis neun Arbeitnehmenden der Fragebogen) werden nicht vollständig und spätestens bis zum Vertragsabschluss eingereicht;
- die Lohngleichheit von Frauen und Männern wird gemäss Selbstdeklaration nicht eingehalten;
- der Referenzmonat der verwendeten Lohndaten liegt bei Vertragsabschluss länger als 48 Monate zurück;
- der Nachweis bzw. Fragebogen ist für die gesuchstellende Institution nicht anerkannt;
- der Nachweis bzw. der Fragebogen erfüllt die jeweiligen Anforderungen nicht (s. Leitfaden für Staatsbeitragsempfangende Ziff. 4.13).

3. Kontrollen

Der Kanton Basel-Stadt kann die Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern bei Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen kontrollieren. Die Verpflichtung zur Mitwirkung an solchen Kontrollen ist Bestandteil der Staatsbeitrags-Verträge.

Zuständig für die Kontrolle ist die Abteilung Gleichstellung und Diversität (G&D). G&D hat die Möglichkeit, zu diesem Zweck Dritte zu beauftragen.

Für die Kontrollen wird das Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) verwendet. Falls die Verwendung von Logib Modul 1 und Logib Modul 2 möglich ist, wird bei Stichkontrollen dasjenige Modul verwendet, dass sich aufgrund der Anzahl Arbeitnehmenden insgesamt sowie der Anzahl Personen nach Geschlecht besser eignet. Der Entscheid, welches Modul verwendet wird, wird von der externen Fachperson aufgrund der Angaben des Unternehmens zu Beginn der Kontrolle (Anzahl Arbeitnehmende und Anzahl Personen nach Geschlecht) getroffen.

Wird im Rahmen der Kontrolle mit Logib festgestellt, dass der für das jeweilige Modul geltende Grenzwert (ehemals Schwelle) überschritten wird, gilt das Erfordernis der Lohngleichheit von Frau und Mann als nicht erfüllt (vgl. Leitfaden; ab Release 2024.01: Modul 1: das Ergebnis ist stat. signifikant von Null verschieden und über dem Grenzwert von +/- 5%; Modul 2: der Gesamtscore und das Robustheitsmass sind über 5). Die Trägerschaft hat innerhalb von zwölf Monaten die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen und einen qualifizierten Nachweis zu erbringen. Ein qualifizierter Nachweis muss von einer anerkannten Fachperson mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (gleiches Modul wie bei der Kontrolle) auf Kosten der Trägerschaft erstellt werden. (S. *Leitfaden Ziff. 4.13*)

Weist die Institution auch mit einem qualifizierten Nachweis nicht fristgerecht nach, dass die Anforderungen betreffend Lohngleichheit erfüllt werden, gilt der Staatsbeitragsvertrag als nicht korrekt erfüllt. Dies kann eine Massnahme gemäss § 19 Staatsbeitragsgesetz zur Folge haben.

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie im *Leitfaden für Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger* auf *www.fv.bs.ch/themen/staatsbeitraege.html* sowie auf *www.bs.ch/lohngleichheit-bei-staatsbeitraegen*.